

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: VIII / 103.3
Beschluss der Regionalversammlung Südhesse zur Drs. Nr. VIII / 103.2	23. September 2016

**Aufstellungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar;
Teilregionalplan Windenergie - Entwurf zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung
hier: Beteiligung gemäß §§ 6 Abs. 4, 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz**

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. VIII / 103.2

Die Regionalversammlung Südhesse hat die als Anlage beigefügte Stellungnahme zum o.g. Aufstellungsverfahren beschlossen.

Für die Richtigkeit:

Conny Scheuermann
Schriftführerin

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

hier: Aufstellungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar;

Teilregionalplan Windenergie - 2. Beteiligung und 2. Anhörung

Beteiligung nach §§ 6 Abs. 4 und 10 Abs. 1 und Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz

Stellungnahme

Die Regionalversammlung Südhessen nimmt zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) stellt gemäß „Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ für das Verbandsgebiet den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf. Zum Verbandsgebiet gehört auch der Landkreis Bergstraße. Der VRRN ist aber nur für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes Träger der Regionalplanung. Der Plan wird nur für diesen Teil des Verbandsgebietes als Satzung beschlossen und verbindlich.

Für das hessische Verbandsgebiet verbleibt die Trägerschaft für die Regionalplanung bei der Regionalversammlung Südhessen (RVS). Für den Landkreis Bergstraße hat der Verband ein „Erstplanungsrecht“. Der Plan nimmt in diesem betroffenen Bereich aber lediglich den Rechtscharakter einer Empfehlung an, die von der RVS bei der Aufstellung und Änderung des Regionalplans Südhessen/RegFNP zu berücksichtigen ist. Nur durch Aufnahme in den Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan können dessen Inhalte verbindlich werden. Die RVS ist nicht verpflichtet, die Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu übernehmen.

Im Laufe der Aufstellungsverfahren für den geltenden Regionalplan „Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010“ sowie den „Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“ ist das Thema Windenergienutzung jeweils ausgekoppelt worden.

Im geltenden Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) sind daher keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Neue Vorranggebiete für Windenergienutzung werden nun im Rahmen der Aufstellung eines „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“ ausgewiesen. Das 1. Beteiligungsverfahren hat vom 24. Februar 2014 bis 09. Mai 2014 stattgefunden. Eine Rechtsverbindlichkeit im Sinne von „in Aufstellung befindlichen Zielen“ entwickelt der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien noch nicht.

Konsens des Hessischen Energiegipfels 2011 war die Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in Hessen in der Größenordnung von 2%, bei

gleichzeitiger Ausschlusswirkung für den übrigen Raum. Dieses Ziel wurde in das Hessische Energiezukunftsgesetz wie auch in die Änderung des Landesentwicklungsplans - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - aufgenommen und ist Vorgabe für die Aufstellung der Regionalpläne in Hessen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann keine belastbare Aussage getroffen werden, ob die im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Landkreis Bergstraße als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen festgelegt werden bzw. ob die darüber hinaus in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) dargestellten Vorranggebiete Bestand haben. Dies wird im Rahmen der Beratungen über die Stellungnahmen des ersten und zweiten Beteiligungsverfahrens durch die RVS entschieden.

Die nachfolgende Detailstellungnahme zu den ausgewiesenen Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie erfolgt auf Basis des derzeitigen Sach- und Kenntnisstandes unter dem Vorbehalt einer möglichen Flächenreduzierung- bzw. -erweiterung im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen.

Stellungnahme aus regionalplanerischer Sicht:

Allgemeiner Teil:

Aus Sicht der regionalplanerischen Belange Wasser, Klima, und Verkehr bestehen keine Einwände. Zu dem Belang Rohstoffsicherung wird zum geplanten Vorranggebiet KB-VRG04-W Fahrenbacher Kopf im flächenbezogenen Teil gesondert Stellung genommen.

Seitens des Dezernates III 31.2 Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung wird zu den Änderungen in der Karte im rheinland-pfälzischen Teil sowie zu den Änderungen in der Begründung wie folgt Stellung genommen:

Die für die siedlungsstrukturellen Belange zu wahren Abstände zu den im Regionalplan Südhessen 2010 dargestellten, „Vorranggebieten Siedlung (Bestand/Planung)“, „Vorranggebieten Industrie- und Gewerbe (Bestand/Planung)“ sowie zu Wohnnutzungen im Außenbereich sind in den dargestellten Karten einzuhalten. Dies gilt sowohl für die grenznahen Darstellungen in Rheinland-Pfalz in Bezug auf die Darstellungen im Landkreis Bergstraße als auch für die Darstellung im Landkreis Bergstraße selbst.

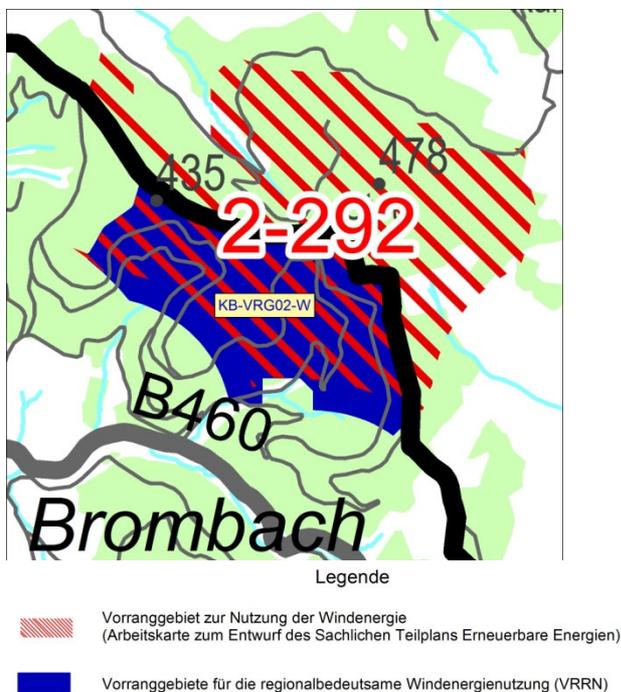
Zu bauleitplanerischen und planungsrechtlichen Anregungen und Bedenken ist insbesondere die Stellungnahme der Gemeinde Wald-Michelbach zu berücksichtigen, die beabsichtigt, ihren Entwurf zum Sachlichen Teil-FNP mit Konzentrationsbereichen für WKA in 2016 nach BauGB offenzulegen. Weitere Flächennutzungspläne im Bereich des Landkreises Bergstraße mit Aussagen zur Steuerung von Windkraftanlagen sind aktuell nicht bekannt.

Flächenbezogener Teil:

Im Landkreis Bergstraße sind im Entwurf zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung des Einheitlichen Regionalplans - Teilregionalplan Windenergie insgesamt sechs Vorranggebiete und in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) insgesamt neun Vorranggebiete vorgesehen.

Vier der geplanten Vorranggebiete im Teilregionalplan Rhein-Neckar (KB-VRG02-W, KB-VRG04-W, KB-VRG06-W und KB-VRG07-W jeweils in modifizierter Form) sind auch in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) vorgesehen. Zwei Vorranggebiete (KB-VRG03-W und KB-VRG05-W) sind nicht in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) vorgesehen. Fünf Vorranggebiete (Nr. 2-26, 2-26a, 2-290, 2-905, 2-909) in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) sind nicht im Teilplanregionalplan Windenergie Rhein-Neckar dargestellt.

Folgende vier Vorranggebiete sind in modifizierter Flächenabgrenzung in beiden Teilregionalplänen enthalten:

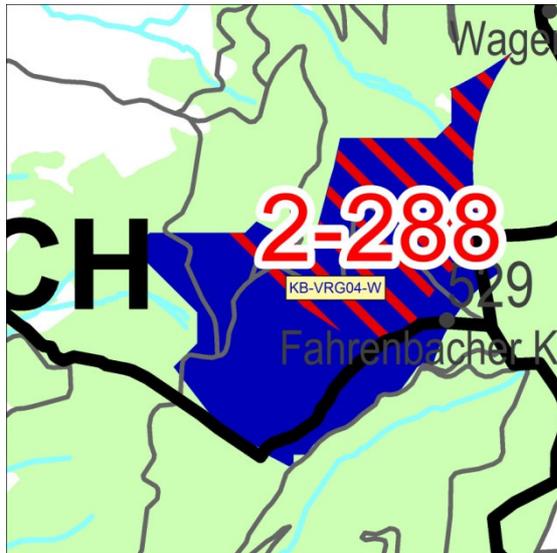
KB-VRG02-W Kohlwald

Das geplante Vorranggebiet KB-VRG02-W Kohlwald befindet sich im Gebiet der Kommune Fürth (Odw). Das geplante Gebiet liegt innerhalb des Vorranggebiets 2-292 der Ar-

beitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016). Die nordöstliche Teilfläche des Vorranggebiets 2-292 liegt im Odenwaldkreis.

Die Unterschiede in der Flächenabgrenzung ergeben sich dadurch, dass im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für die Ermittlung der Vorranggebiete ein Abstandspuffer von 600 m von der Regionalversammlung Südhessen als weiches Tabukriterium für Windenergienutzung im Regierungsbezirk Darmstadt beschlossen wurde. Aufgrund der unterschiedlichen Abstandspuffer zur Außenbereichsbebauung östlich von Brombach und nördlich des Weilers Leberbach (500 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; 600 m im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen) würde das Vorranggebiet kleiner werden, als im Teilplan Windenergie Rhein-Neckar dargestellt.

KB-VRG04-W Fahrenbacher Kopf



Legende

-  Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie
(Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien)
-  Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (VRRN)

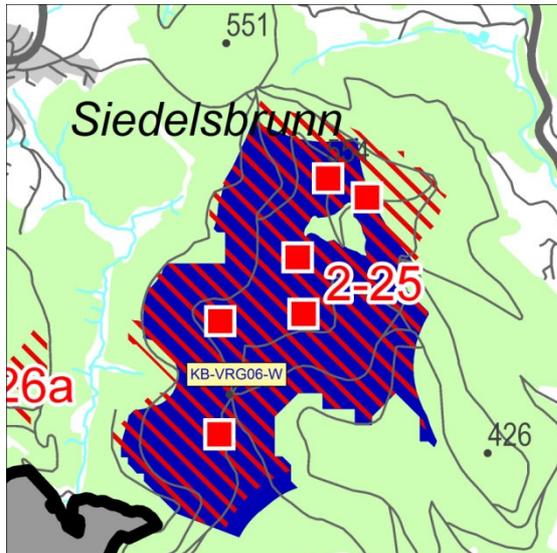
Das geplante Vorranggebiet KB-VRG04-W ist ein interkommunales Gebiet der Gemeinden Fürth, Rimbach und Grasellenbach. Das geplante Gebiet liegt teilweise innerhalb des Vorranggebietes 2-288 der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016).

Die Unterschiede in der Flächenabgrenzung ergeben sich im Südosten des geplanten Vorranggebietes dadurch, dass im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für die Ermittlung der Vorranggebiete ein Abstandspuffer von 600 m von der Regionalversammlung Südhessen als weiches Tabukriterium für Windenergienutzung im Regierungsbezirk Darmstadt beschlossen wurde. Aufgrund der unterschiedlichen Abstandspuffer zur Außenbereichsbebauung zwischen Hammelbach - Scharbach südlich des Vorranggebietes 2-288 (500 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; 600 m im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen) würde das Vorranggebiet in diesem Bereich kleiner werden, als im Teilplan Windenergie Rhein-Neckar dargestellt.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem 1. Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) ist der südliche Teil des geplanten Vorranggebietes KB-VRG04-W wegen einer Waldabteilung, eine sehr naturnahe, exponierte Buchenwaldfläche, nicht als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) vorgesehen. Bei dem überplanten Waldgebiet handelt es sich um steile Hanglagen, die wichtige Bodenschutzfunktionen einnehmen. Durch die Rodung des Waldes in diesem Gelände kann es daher zu Erosionen kommen.

Die südwestliche Teilfläche des geplanten Vorranggebietes KB-VRG04-W ist aufgrund des dortigen Granitvorkommens, das als Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten im RPS/RegFNP 2010 festgelegt ist, nicht als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) vorgesehen. Laut der Fachbehörde (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) handelt es sich bei dieser Lagerstätte um ein mittel- bis langfristig unverzichtbares „Reservegebiet“. In den festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie soll mittel- bis langfristig die Windenergienutzung - auch durch die Möglichkeit des Repowerings - Vorrang vor anderen Raumansprüchen haben. Daher sind die von der Fachbehörde genannten Rohstoffvorkommen, die eine besondere Bedeutung für die bereits rohstoffabbauende Industrie in Südhessen haben und/oder für die ballungsraumnahe Versorgung des Rhein-Main-Gebietes von hoher Bedeutung sind, in der Flächenkulisse der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) nicht vorgesehen.

KB-VRG06-W Stillfüßel



Legend

- Windenergieanlage im Verfahren
- ▨ Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie
(Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien)
- ▨ Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (VRRN)

Das geplante Vorranggebiet KB-VRG06-W Stillfüßel befindet sich auf dem Gemeindegebiet Wald-Michelbach. Das geplante Gebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes 2-25 in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016).

Die Unterschiede in der Flächenabgrenzung ergeben sich im Südosten des geplanten Vorranggebietes dadurch, dass im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für die Ermittlung der Vorranggebiete ein Abstandspuffer von 600 m von der Regionalversammlung Südhessen als weiches Tabukriterium für Windenergienutzung im Regierungsbezirk Darmstadt beschlossen wurde. Aufgrund der unterschiedlichen Abstandspuffer zur Außenbereichsbebauung südöstlich des Vorranggebietes 2-25 (500 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; 600 m im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen) würde das Vorranggebiet in diesem Bereich kleiner werden, als im Teilplan Windenergie Rhein-Neckar dargestellt.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem 1. Beteiligungsverfahren ist eine kleine Teilfläche im Osten des geplanten Vorranggebietes KB-VRG06-W wegen der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz nicht als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) vorgesehen. Die Teilfläche liegt im 1 km-Pufferradius eines bekannt gewordenen Horstes des Rotmilans westlich der Ortschaft Ober-Schönmattenweg.

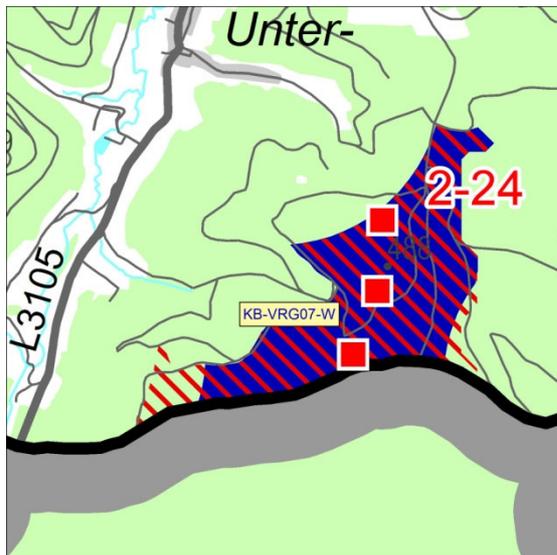
Bekannte Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten und Quartiere windkraftempfindlicher Fledermausarten werden entsprechend den Anforderungen des Leitfadens

„Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen“ (HMUELV & HMWWL 2012) gepuffert. In diesen Bereichen werden die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie zurückgenommen bzw. auf die Ausweisung verzichtet.

Es ist vorgesehen, das geplante Vorranggebiet KB-VRG06-W im Nordosten aufgrund der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz (Verzicht auf die Bewertungskategorie Still- und Fließgewässer inkl. ihrer Pufferung mit 1000m) in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) zu erweitern. Zudem würde sich das geplante Vorranggebiet durch unterschiedliche Abstandspuffer zu Naturschutzgebieten (200 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; kein Puffer im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen) im Westen vergrößern.

Es befinden sich derzeit sechs Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz in diesem Bereich.

KB-VRG07-W Auf der Höhe (Flockenbusch)



Legend

- Windenergieanlage im Verfahren
- ▨ Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie
(Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien)
- Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (VRRN)

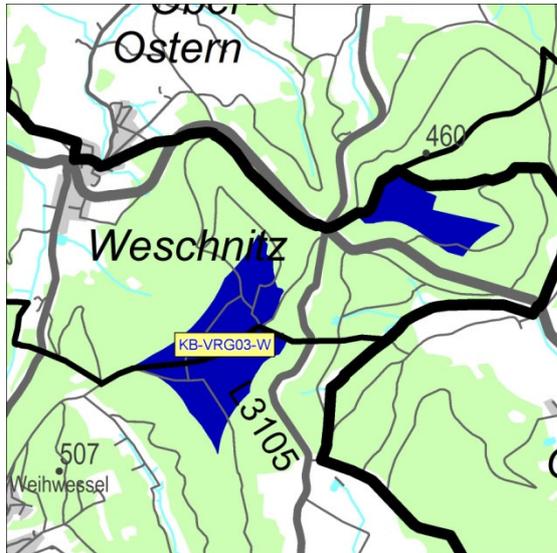
Das geplante Vorranggebiet KB-VRG07-W Auf der Höhe (Flockenbusch) liegt in der Gemeinde Wald-Michelbach und liegt im Vorranggebiet 2-24 in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016).

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem 1. Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013), ist vorgesehen das geplante Vorranggebiet KB-VRG07-W im Westen und Osten wegen der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz (Verzicht auf die Bewertungskategorie Still- und Fließgewässer inkl. ihrer Pufferung mit 1000m) zu erweitern.

Es befinden sich derzeit drei Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Folgende zwei Vorranggebiete aus dem Teilregionalplan Rhein - Neckar sind nicht in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) vorgesehen:

KB-VRG03-W Kohlberg



Legende

Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (VRRN)

Das geplante Vorranggebiet KB-VRG03-W Kohlberg ist ein interkommunales Gebiet der Kommunen Grasellenbach und Fürth und war als Potenzialfläche 112a und 294 im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) enthalten. Aufgrund der Erkenntnisse des 1. Beteiligungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) sind die Potenzialflächen 112a und 294 wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Mossautal), Ober- und Unter - Hiltersklingen (Gemeinde Reichelsheim), Weschnitz (Gemeinde Fürth) sowie Grasellenbach in Verbindung mit dem Vorranggebiet 2-112 nicht als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) vorgesehen. Das geplante Vorranggebiet KB-VRG03-W Kohlberg würde nicht als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt.

KB-VRG05-W Fuchseiche



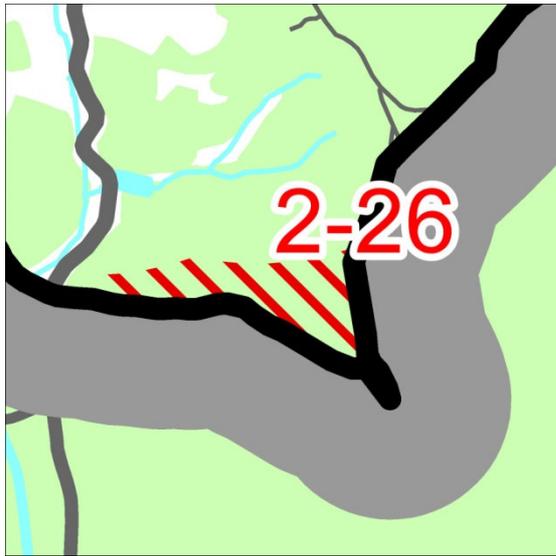
Legende

 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (VRRN)

Das geplante Vorranggebiet KB-VRG05-W befindet sich auf dem Gemeindegebiet Grasel-
lenbach und war im Bereich des Landkreises Bergstraße identisch mit der Potenzialfläche
39 des Teilplans Erneuerbare Energien (Entwurf 2013). Aufgrund der Erkenntnisse des 1.
Beteiligungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) ist
die Potenzialfläche 39 wegen der Umfassung des Ortsteils Hiltersklingen (Gemeinde
Mossautal) in Verbindung mit den Potenzialflächen 31, 102, 112, 112a, 294 und 705 nicht
als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie in der Arbeitskarte zum Entwurf des
Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) vorge-
sehen.

Folgende fünf Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie aus der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) sind nicht im Teilregionalplan Rhein - Neckar enthalten:

Vorranggebiet 2-26

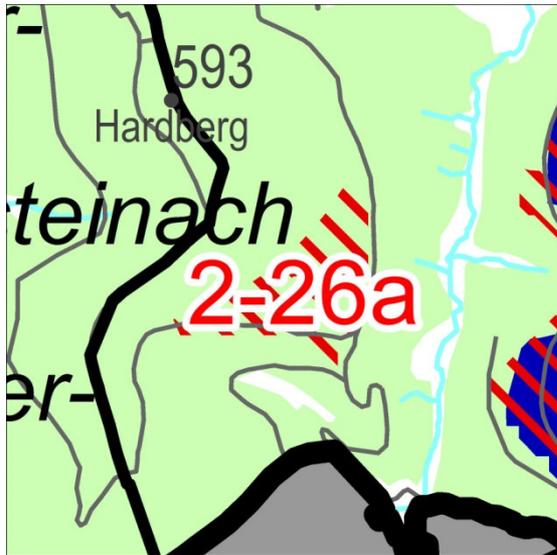


Legende

 Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie
(Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien)

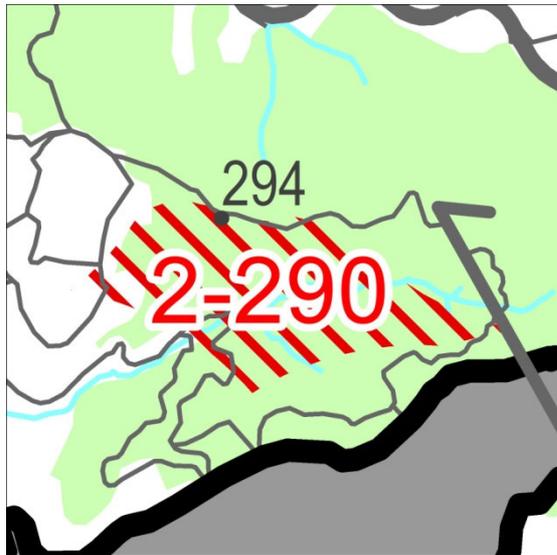
Im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar ist eine Mindestflächengröße von 20 ha für mindestens drei Windenergieanlagen vorgesehen. Die Vorranggebietsfläche 2-26 der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) mit 17,3 ha ist daher nicht im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar enthalten. Für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen hat die Regionalversammlung Südhessen eine Mindestflächengröße von 10 ha beschlossen.

Vorranggebiet 2-26a



Im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar ist eine Mindestflächengröße von 20 ha für mindestens drei Windenergieanlagen vorgesehen. Die Vorranggebietsfläche 2-26a in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) mit 15,6 ha ist daher nicht im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar enthalten. Für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen hat die Regionalversammlung Südhessen eine Mindestflächengröße von 10 ha beschlossen.

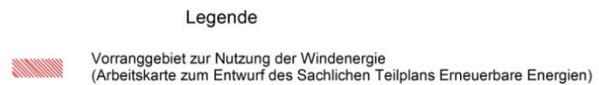
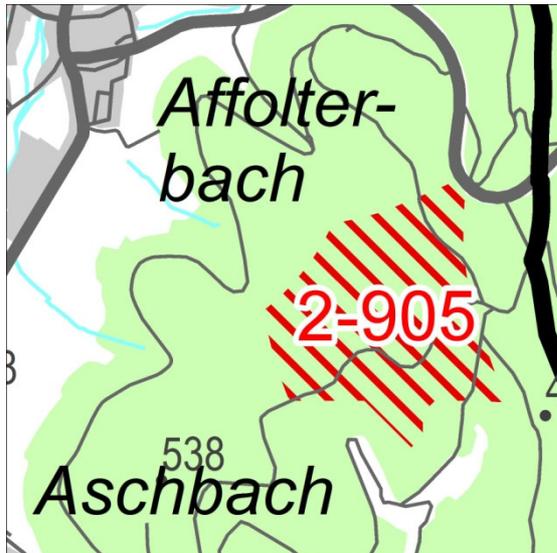
Vorranggebiet 2-290



Das Vorranggebiet 2-290 der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) ist im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar nicht dargestellt. Begründet wird dies mit der Lage im Bereich der Naturraumeinheit Bergstraße (inkl. einer östlich anschließenden Pufferzone), die im Teilregionalplan Windenergie als Restriktionsfläche gewertet wurde. Diese Restriktionsfläche ergebe sich in der Gesamtschau der Region Rhein-Neckar in Analogie zum Ausschlussgebiet „Haardtrand Pfälzerwald“ auf rheinland-pfälzischer Seite, das seitens eines Fachgutachtens der rheinland-pfälzischen Landesregierung als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft eingestuft und für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurde.

Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und damit auch der Kulturlandschaft sowie der Erholungsfunktion sind aufgrund der Zielsetzung, Vorranggebiete im Umfang von zwei Prozent im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auszuweisen, nicht grundsätzlich zu vermeiden. Daher ist diese Fläche trotz der Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der erheblichen Reduzierung der Flächenkulisse gegenüber dem Entwurf 2013 und um der Windenergienutzung substantiell Raum zur Verfügung zu stellen, in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) vorgesehen.

Vorranggebiet 2-905



Das Vorranggebiet 2-905 in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) ist im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar nicht dargestellt. Aufgrund der Erkenntnisse aus dem 1. Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) ergibt sich wegen der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz (Verzicht auf Bewertungskategorie vollständig ausgrenzen der „Messtischblattviertel hoher Rotmilandichte“) südöstlich von Affolterbach (Gemeinde Wald-Michelbach) das Vorranggebiet 2-905.

Vorranggebiet 2-909



Das Vorranggebiet 2-909 in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) ist im Teilregionalplan Windenergie

gie Rhein-Neckar nicht dargestellt. Aufgrund der Erkenntnisse aus dem 1. Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) ergibt sich wegen der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz (Verzicht auf die Bewertungskategorie „Größere Fließ- und Stillgewässer inkl. ihrer Pufferung mit 1.000 m“ für Fledermäuse sowie Verzicht auf die Bewertungskategorie „Messtischblattviertel hoher Rotmilandichte“) östlich von Straßburg (Gemeinde Wald-Michelbach) das Vorranggebiet 2-909.

Az.: III 31.1 - 93d 02/05 (46)

Darmstadt 23.05.2016

Stefan Lilje

Tel.: 06151 - 12 8906